

Der Friedhof – die letzte Ruhestätte

Auch darüber sollte man sich rechtzeitig Gedanken machen...

Die aktuelle Friedhofsordnung der Gemeinde Bütgenbach gilt seit dem 01.01.2013 und entspricht den Bestimmungen des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011.

Vor der Fusion der Gemeinden wurden Grabstätten für eine Dauer von 60, 50 und zuletzt 40 Jahren überlassen. Die Ruhefrist dieser Grabstätten endet(e) immer am 31. Dezember nach 40 Jahren (ab der letzten Beisetzung zwischen 1973-1998).

Möglichkeiten und Ruhefristen auf unseren 4 Friedhöfen:

Reihengräber ohne Konzession:	25 Jahre
Urnengräber ohne Konzession:	15 Jahre
Grabstätten & Urnengräber mit Konzession:	30 Jahre
Streuweise:	/

GRABSTÄTTEN ohne Konzession:

- Reihengrab 2 m², überlassen für 25 Jahre
Nach Ablauf der Ruhefrist wird die Serie der Gräber flurweise eingeebnet, keine Verlängerung möglich
- Reihengrab für eine Urne im Urnenfeld, überlassen für 15 Jahre, keine Verlängerung möglich
- Die Platte des Urnengrabs (150 € einheitliche Platte, ohne Gravur) wird der Familie nach Zahlung einer Gebühr überlassen.
- In der Regel keine zusätzlichen Kosten für die Beisetzung einer Urne in Reihengräber oder für das Verstreuen der Asche.

GRABSTÄTTEN mit Konzession:

Die Grabstätten mit Konzession werden beantragt und durch das Gemeindegremium für eine Dauer von 30 Jahren verliehen. Eine Verlängerung ist ab einer weiteren Beisetzung, vor oder bei Ablauf der Ruhefrist möglich.

- | | | |
|---------------------|--------------------------|--|
| • Einzel-Grabstätte | 2 m ² | 195 € |
| • Doppel-Grabstätte | 4 m ² | 390 € |
| • Einzel-Urnengrab | (Urnwand oder Urnenfeld) | 195 € zzgl. 150 € (einheitliche Platte, ohne Gravur) |
| • Doppel-Urnengrab | (Urnwand oder Urnenfeld) | 390 € zzgl. 150 € (einheitliche Platte, ohne Gravur) |

Die Beisetzung der Asche/Urne kann auf Anfrage unter gewissen Bedingungen auch in bestehenden Grabstätten mit verbleibender Ruhefrist stattfinden.

Das Verstreuen der Asche oder eine Urnenbeisetzung auf Privateigentum ist möglich, sollte aber mit dem Einverständnis des Eigentümers und einem Beleg des Privateigentums beantragt werden.

Der letzte Wille für die spätere Beisetzung kann, muss aber nicht bei der Gemeinde registriert werden. Ist die letztwillige Verfügung registriert, kann diese jederzeit von der betroffenen Person abgeändert werden insofern der Wunsch sich zwischenzeitlich verändert hat. Wichtig ist aber, dass, wenn der genaue Wunsch von der verstorbenen Person vorher festgelegt wurde, dieser auch respektiert werden muss.

Ein Antrag für eine Erneuerung, Verlängerung oder für das Entfernen vor oder bei Ablauf einer Konzession sollte vom Rechtsnachfolger im Einvernehmen mit den Angehörigen an das Gemeindegremium gerichtet werden.

Bei Nachfragen können Sie sich sehr gerne an den zuständigen Dienst unserer Gemeindeverwaltung wenden:

Standesamt:	Gaby HEINEN	gaby.heinen@butgenbach.be	080/44 00 95
	Marie-Thérèse JOSTEN	marie-therese.josten@butgenbach.be	080/44 00 76